

Fonds-Reglement Spitex Rothenburg

Zur vereinfachten Lesbarkeit wird im Text die männliche Form gewählt. Sie schliesst alle anderen Formen mit ein.

Der Vorstand der Spitex Rothenburg beschliesst folgendes Fonds-Reglement:

Art. 1 Grundsätzliches

Die Spitex Rothenburg unterhält Spendenfonds. Für die Spendenfonds werden keine eigenen Bankkonti geführt.

Art. 2 Speisung der Fonds

Die zweckgebundenen Fonds werden aus Spenden und Legaten ab einem Betrag von CHF 500 im Einzelfall oder auf ausdrücklichen Wunsch des Spenders gespeisen. Die übrigen, nicht zweckgebundenen Zuwendungen fliessen in die Erfolgsrechnung.

Art. 3 Verwendungszweck

3.1 Zweckgebundene Zuwendungen

Zweckgebundene Zuwendungen werden im Sinne der Anordnung des Spenders verwendet und in der Bilanz separat ausgewiesen.

3.1.1. Fonds Pflege Angehörige

- Finanzierung kostenlose Beratungs- und Betreuungsleistungen
- Finanzierung sämtlicher Auslagen für das Angebot pflegende Angehörige, wie Drucksachen, Auslagen für Öffentlichkeitsarbeit, Organisation und Durchführung von Anlässen, allfällige Vergütungen an pflegende Angehörige, etc.

3.1.2. Fonds SOS-Fahrdienst und Mahlzeitendienst

- Finanzierung von Fahrstunden, Fahreranlässen, Geschenke
- Kostenübernahme nicht zahlungsfähiger Klienten
- Deckung von allfälligem Defizit des SOS-Fahrdienstes und des Mahlzeitendienstes

3.1.3. Allgemeiner Spendenfonds

a. für Klienten der Spitex Rothenburg

- Kostenbeteiligung bei nicht zahlungsfähigen Klienten sofern alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind
- Kostenbeteiligung mit direktem Nutzen für die Klienten, wie z.B. Anschaffung von Hilfsmitteln im Einzelfall

- b. für das Personal
 - Finanzierung von speziellen Personalanlässen, welche über dem üblichen Rahmen liegen
 - Finanzierung von speziellen, nicht budgetierten Auslagen, wie ausserordentliche Weiterbildungen, Zuwendungen, etc.
- c. für den Betrieb
 - Finanzierung von Hilfsmitteln für die Pflege und Betreuung zu Hause
 - Finanzierung von speziellen PR-Aktionen zur Erlangung von Spenden oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- d. Finanzierung von speziellen Projekten, wie z.B. Schaffung von neuen Dienstleistungsangeboten

3.2 Nicht zweckgebundene Zuwendungen

Nicht zweckgebundene Zuwendungen fliessen in die Erfolgsrechnung (vgl. Art. 2).

Art. 4 Zuständigkeit / Ausgabenkompetenz

Die Kompetenz über den Einsatz der zweckgebundenen Spendengelder ist wie folgt geregelt:

- Geschäftsleitung: bis CHF 1'000 im Einzelfall, bzw. maximal CHF 4'000 pro Jahr
- Präsident und Geschäftsleitung: bis CHF 5'000 im Einzelfall, bzw. maximal CHF 10'000 pro Jahr
- Vorstand: alle Beträge, welche die CHF 5'000 im Einzelfall, bzw. CHF 10'000 im Jahr übersteigen

Die Beschlüsse beziehen sich jeweils auf das Kalenderjahr.

Art. 5 Anträge / Gesuche

Schriftliche Gesuche um Kostenbeteiligungen sind an die Geschäftsleitung der Spitex Rothenburg einzureichen und müssen folgende Punkte enthalten

1. Begründung
2. Hinweis auf allfällige weitere Kostenträger
3. Kopie der aktuellen Steuerveranlagung, falls der Fondsbeitrag CHF 1'000 übersteigt (nur für Kostenbeteiligungsgesuche von zahlungsunfähigen Klienten notwendig)

Die schriftliche Mitteilung des Entscheides erfolgt ohne Begründung innerhalb von 30 Tagen.

Art. 6 Fondsverwaltung

Die Buchführung der Spitex-Fonds obliegt dem zuständigen Organ der Spitex Rothenburg. Die Berichterstattung an den Vorstand erfolgt jährlich im Rahmen der Jahresrechnung.

Die Buchführung wird durch das Rechnungsprüfungsorgan der Spitex Rothenburg kontrolliert.

Art. 7 Auflösung der Fonds

Wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr gegeben ist, kann der Fonds in einen anderen Fonds mit ähnlichem Zweck oder zu Gunsten der Organisation aufgelöst werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand der Spitex Rothenburg rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Rothenburg, 31. Dezember 2022

Spitex Rothenburg

Der Präsident:



René Schwander

Der Vizepräsident:



Jörg Bernhard